

TE Vwgh Erkenntnis 2010/2/25 2007/16/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2010

Index

L34004 Abgabenordnung Oberösterreich;

Norm

LAO OÖ 1996 §186a idF 2000/059;

LAO OÖ 1996 §225 Abs3;

LAO OÖ 1996 §229 Abs1;

LAO OÖ 1996 §229 Abs3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des E K in L, vertreten durch Mag. Dr. Hans Peter Huber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in 4020 Linz, Weißenwolffstraße 1, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. Mai 2007, Zl. Gem-523218/15-2007-Wa/Pü, betreffend Getränkesteuer (mitbeteiligte Partei: Stadt W), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Oberösterreich Aufwendungen in der Höhe von 610,60 EUR binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Die Anträge der mitbeteiligten Partei, den angefochtenen Bescheid "hinsichtlich Spruchteil A) 2. und B) 2. des Bescheides des Stadtsenates vom 4.12.2006 wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben" und ihr Aufwandsersatz zuzusprechen, werden abgewiesen.

Begründung

Mit an den Magistrat der mitbeteiligten Stadt gerichtetem Schriftsatz vom 7. März 2000 beantragte der Beschwerdeführer

"1. die Festsetzung der Getränke- und Speiseeissteuer für den Zeitraum Jänner bis Dezember 1999 mit Null ÖS.

2. die Rückerstattung der bereits entrichteten Beträge."

Der Magistrat der mitbeteiligten Stadt erließ einen Bescheid vom 20. November 2000 mit folgendem Spruch:

"Auf Grund ... wird der Firma (Beschwerdeführer) für den

Zeitraum 1.1. bis 31.12.1999

1. die Getränkesteuer für alkoholfreie Getränke ... mit

ATS 79.562,00 und für Speiseeis ... mit ATS 4.209,00 festgesetzt.

2. Die Getränkesteuer für alkoholische Getränke wird bei einer Bemessungsgrundlage von ATS 0,00 und einem Abgabensatz von 10 % mit Null festgesetzt.

3. Die auf alkoholische Getränke entfallende, überwältzte und für den gst. Abgabenz Zeitraum entrichtete Getränkesteuer in der Höhe von ATS 64.160,00 wird nicht gutgeschrieben und ist nicht erstattungsfähig.

4. Der Rückzahlungsantrag betreffend der für 1999 entrichteten Getränkesteuer für Getränke und Speiseeis in der Höhe von ATS 147.931,00 wird als unbegründet abgewiesen und der angeführte Abgabebetrag nicht erstattet."

Mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2000 brachte der Beschwerdeführer "gegen den Bescheid vom 20.11.2000 betreffend Getränkesteuer 1999" Berufung ein. Er beantragte, die festgesetzte Getränkesteuer für das Jahr 1999 für alkoholische Getränke in Höhe von 64.160 S rückzuerstatten. Die Abweisung der Rückzahlung der Getränkesteuer werde im bekämpften Bescheid unter anderem damit begründet, dass die Getränkesteuer von einem anderen als dem Abgabepflichtigen wirtschaftlich getragen worden sei. Diese Begründung beruhe nach Ansicht des Beschwerdeführers auf einem "EUwidrigen Landesgesetz".

Der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt als Abgabenbehörde zweiter Instanz erließ einen Bescheid vom 26. Februar 2001 mit folgendem Spruch:

"Die Berufung (des Beschwerdeführers) gegen den Bescheid des Magistrats der (mitbeteiligte Stadt) vom 20.11.2000, MA ..., mit welchem ..., wird abgewiesen.

Spruchpunkt 2 hat nunmehr folgenden Inhalt:

'2. Die Getränkesteuer für alkoholische Getränke wird für den Abgabenz Zeitraum 1999 mit Null festgesetzt.'

Der erstinstanzliche Bescheid wird hinsichtlich der Spruchpunkte 3 und 4 vollinhaltlich bestätigt."

Mit Schriftsatz vom 9. März 2001 erhob der Beschwerdeführer gegen den "Getränkesteuerbescheid für den Abgabenz Zeitraum 1999 vom 26. Februar 2001" Vorstellung.

Mit Bescheid vom 27. April 2004 gab die belangte Behörde der Vorstellung Folge und hob den Bescheid des Stadtsenates der mitbeteiligten Stadt vom 26. Februar 2001, "soweit er sich auf die Rückzahlung bezieht", auf.

Der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt erließ einen Bescheid vom 4. Dezember 2006 mit folgendem Spruch:

"A) 1. Im Bescheid des Stadtsenates vom 26.2.2001, MD ..., mit dem für (Beschwerdeführer) die Getränkesteuer für den Abgabenz Zeitraum 1999 mit Null festgesetzt und die übrige Berufung abgewiesen worden war, wird der Spruchteil 'Spruchpunkt 2 hat nunmehr folgenden Inhalt:

2. Die Getränkesteuer für alkoholische Getränke wird für den Abgabenz Zeitraum 1999 mit Null festgesetzt.'

aufgehoben und das Verfahren nach § 225 Abs. 1 Z 3 und Abs 3 Oö LAO 1996 wieder aufgenommen. aufgehoben und das Verfahren nach Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 3, Oö LAO 1996 wieder aufgenommen.

2. Der oben zitierte Spruchteil des Bescheides des Stadtsenates vom 26.2.2001, MD ..., wird wie folgt abgeändert:

'Spruchpunkt 2 hat nunmehr folgenden Inhalt:

Für das Kalenderjahr 1999 wird die Getränkesteuer für alkoholische Getränke bei einer Bemessungsgrundlage von EUR 46.626,75 und einem Abgabensatz von 10 % mit EUR 4.662,69 festgesetzt.'

B) Die Berufung des (Beschwerdeführer) gegen den Bescheid des Magistrats der (mitbeteiligten Stadt) vom 20.11.2000, MA ..., wird abgewiesen.

1. Spruchpunkt 3 des angefochtenen Bescheides entfällt ersatzlos.

2. Spruchpunkt 4 des angefochtenen Bescheides wird hinsichtlich alkoholischer Getränke vollinhaltlich bestätigt."

Mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2006 erhob der Beschwerdeführer dagegen Vorstellung und beantragte, den Wiederaufnahmebescheid ersatzlos aufzuheben und die Getränkesteuer 1999 mit Null festzusetzen. Betreffend "Rückzahlung der Getränkesteuer" werde die Berufung aufrecht erhalten. Bei korrekter Verbuchung der festgesetzten

Getränkesteuer ergebe sich auf dem Abgabenkonto ein Guthaben und bestünden keine Gründe dieses Guthabens nicht auszuzahlen, weshalb die umgehende Auszahlung des Guthabens gefordert werde.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Vorstellung "hinsichtlich Spruchpunkt A) 1. (Wiederaufnahme)" als unbegründet ab. Der Vorstellung wurde "hinsichtlich der Spruchpunkte A) 2. sowie B) 1. und 2." Folge gegeben, der angefochtene Bescheid hinsichtlich dieser Spruchpunkte aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die mitbeteiligte Stadt verwiesen. Der Bescheid des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. Dezember 2000 sei hinsichtlich dessen Spruchpunktes 2 (Festsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke mit Null) rechtskräftig geworden, weil sich die Berufung gegen den genannten Bescheid auf die Abweisung der begehrten Rückzahlung beschränkt habe. Die durch den Bescheid des Stadtsenates der mitbeteiligten Stadt vom 26. Februar 2001 erfolgte Festsetzung der Getränkesteuer für alkoholische Getränke mit Null habe zwar die im früheren Bescheid des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. Dezember 2000 rechtswidrig verdrängt, sei durch den vor der belangten Behörde bekämpften Bescheid durch Wiederaufnahme aber wieder aufgehoben worden. Damit sei der Spruchpunkt 2 des Bescheides des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. November 2000 "nach wie vor aufrecht", sei die Getränkesteuer für alkoholische Getränke für 1999 daher rechtskräftig mit Null festgesetzt und könne der Beschwerdeführer durch den vor der belangten Behörde bekämpften Bescheid insoweit nicht in Rechten verletzt sein.

Da die belangte Behörde mit ihrer Vorstellungsentscheidung vom 27. April 2004 den damals vor ihr bekämpften Bescheid lediglich betreffend die Rückzahlung aufgehoben habe, sei der Bescheid des Stadtsenates der mitbeteiligten Stadt betreffend die "Nichtgutschreibung" rechtskräftig geblieben. Wenn auch damit rechtskräftig entschieden sei, dass die Abgabe nicht "gutgeschrieben" werde, ändere dies nichts daran, dass weiterhin auf Grund der erfolgten Aufhebung der Spruchteile des vor der belangten Behörde bekämpften seinerzeitigen Bescheides durch den Vorstellungsbescheid der belangten Behörde vom 27. April 2004 über die Rückzahlungsanträge abzusprechen sei.

Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher sich der Beschwerdeführer gerade noch ersichtlich im Recht, dass das Verfahren zur Festsetzung der Getränkesteuer nicht wieder aufgenommen wird, und im Recht auf Gutschrift entrichteter Getränkesteuer verletzt.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und reichte eine Gegenschrift ein, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Die mitbeteiligte Stadt reichte eine Gegenschrift ein und beantragte, die Beschwerde "hinsichtlich Spruchteil A) 1." des angefochtenen Bescheides abzuweisen und den angefochtenen Bescheid "hinsichtlich Spruchteil A) 2. und B) 2." wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Weiters begehrte die mitbeteiligte Stadt den Zuspruch von Aufwendersatz.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

§ 186a der im Beschwerdefall noch anzuwendenden oberösterreichischen Landesabgabenordnung - LAO idF des Landesgesetzblattes LGBL. Nr. 59/2000 lautet: Paragraph 186 a, der im Beschwerdefall noch anzuwendenden oberösterreichischen Landesabgabenordnung - LAO in der Fassung des Landesgesetzblattes Landesgesetzblatt Nr. 59 aus 2000, lautet:

"§ 186a

1. (1) Absatz eins, Besteht bei Abgaben für die Abgabenbehörde aus dem Grund gemeinschaftsrechtlicher oder innerstaatlicher Vorschriften die Verpflichtung

1. eine durch Einreichung der Erklärung über die Selbstberechnung gemäß § 150 Abs. 1 festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder 1. eine durch Einreichung der Erklärung über die Selbstberechnung gemäß Paragraph 150, Absatz eins, festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

2. einen Abgabenbescheid mit Bescheid aufzuheben oder zu ändern, hat sie gleichzeitig auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist."

Gemäß § 225 Abs. 3 LAO ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter näher angeführten Voraussetzungen zulässig. Gemäß Paragraph 225, Absatz 3, LAO ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen unter näher angeführten Voraussetzungen zulässig.

Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist gemäß § 229 Abs. 1 LAO unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Entscheidung zu verbinden. Gemäß § 229 Abs. 3 leg.cit. tritt das Verfahren durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat. Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist gemäß Paragraph 229, Absatz eins, LAO unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Entscheidung zu verbinden. Gemäß Paragraph 229, Absatz 3, leg.cit. tritt das Verfahren durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

Im Beschwerdefall hatte der Magistrat der mitbeteiligten Stadt einen Sammelbescheid vom 20. November 2000 erlassen, welcher einen Bescheid enthielt, mit welchem die Getränkesteuer auf alkoholische Getränke für den Beschwerdeführer mit Null festgesetzt wurde. Dieser Bescheid (Teil des Sammelbescheides) erwuchs mangels dagegen gerichteter Berufung in Rechtskraft. Der durch den Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt mit Bescheid vom 26. Februar 2001 ausgesprochenen Festsetzung dieser Getränkesteuer stand daher das Hindernis der entschiedenen Sache entgegen.

Indem der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt jedoch mit seinem Bescheid vom 4. Dezember 2006 durch Wiederaufnahme des Verfahrens den betreffenden Spruchpunkt 2 seines Bescheides vom 26. Februar 2001 aufgehoben hat, trat das Verfahren gemäß § 229 Abs. 3 LAO in die Lage vor Erlassung des aufgehobenen Bescheidteiles zurück und entfaltete der Bescheid des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. November 2000 hinsichtlich der Festsetzung der Getränkesteuer mit Null wieder Rechtswirkung. Ohne die vom Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt angeführten Gründe für die Wiederaufnahme und deren Rechtmäßigkeit prüfen zu müssen, durfte die belangte Behörde daher annehmen, dass der Beschwerdeführer durch die im Wege der Wiederaufnahme erfolgte Aufhebung des wegen entschiedener Sache (res iudicata) rechtswidrigen Bescheid(teil)es nicht in Rechten verletzt wurde. Indem der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt jedoch mit seinem Bescheid vom 4. Dezember 2006 durch Wiederaufnahme des Verfahrens den betreffenden Spruchpunkt 2 seines Bescheides vom 26. Februar 2001 aufgehoben hat, trat das Verfahren gemäß Paragraph 229, Absatz 3, LAO in die Lage vor Erlassung des aufgehobenen Bescheidteiles zurück und entfaltete der Bescheid des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. November 2000 hinsichtlich der Festsetzung der Getränkesteuer mit Null wieder Rechtswirkung. Ohne die vom Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt angeführten Gründe für die Wiederaufnahme und deren Rechtmäßigkeit prüfen zu müssen, durfte die belangte Behörde daher annehmen, dass der Beschwerdeführer durch die im Wege der Wiederaufnahme erfolgte Aufhebung des wegen entschiedener Sache (res iudicata) rechtswidrigen Bescheid(teil)es nicht in Rechten verletzt wurde.

Soweit sich die Beschwerde daher gegen die Abweisung der Vorstellung "hinsichtlich Spruchpunkt A) 1. (Wiederaufnahme)" richtet, erweist sie sich als unbegründet.

Die vom Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt im Bescheid vom 4. Dezember 2006 mit Spruchteil A) 2. ausgesprochene Festsetzung der Getränkesteuer auf alkoholische Getränke hat die belangte Behörde folgerichtig (ersatzlos) aufgehoben. Dieser Spruchteil des angefochtenen Bescheides verletzte daher den Beschwerdeführer ebenfalls nicht in den geltend gemachten Rechten.

Durch die Aufhebung der beiden Spruchpunkte B) 1. und 2.) des Bescheides der mitbeteiligten Stadt vom 4. Dezember 2006 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer in den geltend gemachten Rechten ebenfalls nicht verletzt.

Mit Spruchpunkt B) 1. seines Bescheides hat der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt den Spruchpunkt 3 des Bescheides des Magistrats vom 20. November 2000 aufgehoben ("entfällt ersatzlos"), der jedoch in Rechtskraft erwachsen war, weil dagegen keine Berufung erhoben worden war. Dennoch hatte der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt diesen Spruchpunkt 3 mit Bescheid vom 26. Februar 2001 "bestätigt" und damit den Spruchpunkt 3 des Bescheides des Magistrats vom 20. November 2000 verdrängt. Die erwähnte Vorstellungsentscheidung der belangten Behörde vom

27. April 2004 hat den Bescheid vom 26. Februar 2001 hinsichtlich dieses Spruchpunktes nicht aufgehoben. Somit war die Aufhebung des Spruchpunktes 3 des Bescheides des Magistrats vom 20. November 2000 durch den Bescheid des Stadtsenates vom 4. Dezember 2006 wirkungslos. In der Aufhebung des solcherart wirkungslosen (Teiles des) Bescheides des Stadtsenats der mitbeteiligten Stadt durch die belangte Behörde ist keine Verletzung eines Rechtes des Beschwerdeführers zu sehen.

Mit Spruchpunkt B) 2 seines Bescheides vom 4. Dezember 2006 hat der Stadtsenat der mitbeteiligten Stadt den Spruchpunkt 4 des Bescheides des Magistrats der mitbeteiligten Stadt vom 20. November 2000, nämlich die Abweisung des Rückzahlungsantrages des Beschwerdeführers, (neuerlich) bestätigt, nachdem eine solche Bestätigung (Abweisung des Antrages im Instanzenzug) durch den Bescheid des Stadtsenates der mitbeteiligten Stadt vom 26. Februar 2001 mit Vorstellungsentscheidung der belangten Behörde vom 27. April 2004 aufgehoben worden war. Nach Aufhebung des Spruchpunkt B) 2 des vor der belangten Behörde bekämpften Bescheides des Stadtsenates der mitbeteiligten Stadt vom 4. Dezember 2006 durch den angefochtenen Bescheid wird über die damit wieder offene Berufung des Beschwerdeführers vom 20. Dezember 2000 demnach von den Organen der mitbeteiligten Stadt (neuerlich) zu entscheiden sein. Eine für den Beschwerdeführer nachteilige Rechtsansicht wurde ihnen durch die belangte Behörde dabei nicht überbunden.

Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit insgesamt als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Soweit die mitbeteiligte Stadt in ihrer Gegenschrift die Aufhebung von Teilen des angefochtenen Bescheides begehrt, ist sie darauf hinzuweisen, dass solche Anträge eines Mitbeteiligten im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht vorgesehen sind. Die mitbeteiligte Stadt hätte ihrerseits insoweit gegen den angefochtenen Bescheid Beschwerde erheben können.

Das Kostenbegehren der mitbeteiligten Stadt war abzuweisen, weil sie nicht durch einen Anwalt oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten war (§ 48 Abs. 3 Z 2 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2008; vgl. zur Rechtslage vor der genannten Novelle des VwGG das hg. Erkenntnis vom 13. September 2006, Zl. 2003/13/0116, mwN). Das Kostenbegehren der mitbeteiligten Stadt war abzuweisen, weil sie nicht durch einen Anwalt oder Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten war (Paragraph 48, Absatz 3, Ziffer 2, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008; vergleiche, zur Rechtslage vor der genannten Novelle des VwGG das hg. Erkenntnis vom 13. September 2006, Zl. 2003/13/0116, mwN).

Wien, am 25. Februar 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007160131.X00

Im RIS seit

18.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at